

Änderungen Bundesmeldegesetz vom 01.11.2015

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz, welches am 1. November 2015 in Kraft getreten ist, ist erstmals das Melderecht in Deutschland vereinheitlicht worden. Mit dem Bundesmeldegesetz wird unter anderem das Ziel verfolgt, die Daten der Bürgerinnen und Bürger noch besser zu schützen, die Bürokratiekosten zu senken und Verwaltungsabläufe zu vereinfachen.

Mit dem neuen Melderecht wird die **Meldepflicht in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen** abgeschafft, solange die Bürgerinnen und die Bürger für eine Wohnung in Deutschland gemeldet sind. Das Gesetz sieht zudem eine Vereinfachung der Hotelmeldepflicht vor.

Wieder eingeführt wird die im Jahr 2002 abgeschaffte **Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers** bei der Anmeldung und bei der Abmeldung ins Ausland. Sie wurde ab September 2015 wieder eingeführt, um sogenannte Scheinanmeldungen wirksamer verhindern zu können. Künftig muss bei der Anmeldung in der Meldebehörde eine vom Wohnungsgeber bzw. vom Wohnungseigentümer ausgestellte Bescheinigung vorgelegt werden, mit der der Einzug in die anzumeldende Wohnung bestätigt wird.

Mit dem Gesetz wird kein bundeseinheitliches Melderegister geschaffen. Die Länder behalten ihre bisherigen dezentralen Melderegister auf Ortsebene sowie ggf. bestehende Meldedatenbestände.

Das bisherige Widerspruchsrecht im Meldegesetz von Baden-Württemberg, dass ein automatisierter Abruf über das Internet nicht zulässig ist, sieht das Bundesmeldegesetz nicht vor.